



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.196/3-II/A/6/90

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richterdienstgesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz aus Anlaß der Einführung von unabhängigen Verwaltungssenaten geändert werden;
Begutachtungsverfahren

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V

alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Frau Staatssekretärin DOHNAL
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

Gesetzesentwurf

ZI 550/0.007/M - GE/1990

Datum 12. 11. 1990

Verteilt 13. 11. 90

PVD H. Atzwanger

- 2 -

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richterdienstgesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz aus Anlaß der Einführung von unabhängigen Verwaltungssenaten geändert werden, sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

22. November 1990

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Da die Bestimmungen über die Einführung der unabhängigen Verwaltungssenate mit 1. Jänner 1991 in Kraft treten, ist es unbedingt erforderlich, die im Rahmen des Dienstrechts der Bundesbediensteten erforderlichen Anpassungen so rechtzeitig vorzunehmen, daß auch diese mit 1. Jänner 1991 in Kraft treten können. Es können daher nur Stellungnahmen berücksichtigt werden, die innerhalb der angeführten Frist einlangen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen.

2. November 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richterdienstgesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz aus Anlaß der Einführung von unabhängigen Verwaltungssenaten geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 447/1990, wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 20 Abs. 1 Z 6 treten folgende Bestimmungen:

- "6. Begründung eines unbefristeten Dienstverhältnisses zu einem Land als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates,
- 7. Tod."

2. § 75 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der länger als fünf Jahre dauern soll oder der gemeinsam mit früheren in einem Bundesdienstverhältnis zurückgelegten Karenzurlauben eine Gesamtdauer von fünf Jahren übersteigt, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Auf die Gesamtdauer sind nicht anzurechnen:

- 1. Karenzurlaube gemäß Abs. 5,
- 2. Karenzurlaube, auf die ein Rechtsanspruch besteht,
- 3. Karenzurlaube, die kraft Gesetzes gebühren."

3. Dem § 75 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Ein Beamter, mit dem ein befristetes Dienstverhältnis zu einem Land als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates

begründet wird, ist für die Dauer der Mitgliedschaft zum unabhängigen Verwaltungssenat gegen Entfall der Bezüge beurlaubt (Karenzurlaub). Die Zeit dieses Karenzurlaubes bleibt für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, wirksam."

4. Im § 148 Abs. 2 wird die Zitierung "§ 20 Abs. 1 Z 3 bis 6" durch die Zitierung "§ 20 Abs. 1 Z 3 bis 7" ersetzt.

5. § 175 Abs. 5 lautet:

"(5) In die Zeiten nach Abs. 1 bis 4 sind Zeiten nicht einzurechnen, in denen der Universitäts(Hochschul)assistent

1. nach den §§ 17 bis 19 freizustellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte oder
2. sich in einem Karenzurlaub gemäß § 75 Abs. 6 befunden hat."

6. § 177 Abs. 4 lautet:

"(4) In die im Abs. 3 angeführte Zeit von sechs Jahren sind nicht einzurechnen:

1. Zeiten, in denen der Universitäts(Hochschul)assistent nach den §§ 17 bis 19 freizustellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte,
2. Zeiten von Karenzurlauben nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG im provisorischen Dienstverhältnis bis zu einem Höchstausmaß von zwei Jahren
3. Zeiten von Karenzurlauben nach § 75 Abs. 6 im provisorischen Dienstverhältnis."

Artikel II

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 455/1990, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 75 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Ein Richter, mit dem ein befristetes Dienstverhältnis zu einem Land als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird, ist für die Dauer der Mitgliedschaft zum unabhängigen Verwaltungssenat gegen Entfall der Bezüge beurlaubt

- 3 -

(Karenzurlaub). Die Zeit dieses Karenzurlaubes bleibt für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, wirksam."

2. § 100 lautet:

"Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 100. (1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst durch

1. Austritt,
2. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
3. Rechtskraft der Disziplinarstrafe der Dienstentlassung,
4. Amtsverlust gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974,
5. Begründung eines unbefristeten Dienstverhältnisses zu einem Land als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates.

(2) Den Austritt aus dem Dienstverhältnis kann der Richter nur schriftlich erklären. Die Erklärung wird - frühestens - mit Ablauf des auf die Einbringung nächstfolgenden Kalendermonates, ansonsten mit Ablauf des in der Erklärung angegebenen Kalendermonates wirksam.

(3) Die Austrittserklärung kann vom Richter bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamkeitsbeginn widerrufen werden. Der Widerruf ist nicht mehr zulässig, wenn die Planstelle des Richters bereits im 'Amtsblatt zur Wiener Zeitung' zur Besetzung ausgeschrieben worden ist.

(4) Die Bestimmungen über den Austritt sind mit Ausnahme des Abs. 3 zweiter Satz auch auf Richter des Ruhestandes anzuwenden. Ansonsten wird das Dienstverhältnis eines Richters des Ruhestandes nur aufgelöst durch die Rechtskraft der

1. Disziplinarstrafe nach § 159 lit. c,
2. Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. Das Dienstverhältnis wird jedoch nicht aufgelöst, wenn diese Rechtsfolge der Verurteilung bedingt nachgesehen wird, es sei denn, daß die Nachsicht widerrufen wird.

VORBLATT

Problem: Es fehlen dienstrechtliche Regelungen für den Fall, daß ein Bundesbediensteter in ein Dienstverhältnis zum Land als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates ernannt wird.

Ziel: Dienstrechtliche Regelungen für Bundesbedienstete, die zu Mitgliedern von unabhängigen Verwaltungssenaten ernannt werden.

Inhalt: Gesetzliche Regelung, daß

- ein Bundesbediensteter, der unbefristet zum Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates ernannt wird, aus dem Bundesdienst ausscheidet und
- ein Bundesbediensteter, der befristet zum Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates ernannt wird, karenziert wird.

Alternative: Keine.

Kosten: Die Regelungen des Entwurfes verursachen keine Mehrkosten.

- 2 -

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Art. 129b Abs. 1 letzter Satz B-VG bestimmt, daß wenigstens der vierte Teil der Mitglieder der mit 1. Jänner 1991 in den Ländern einzurichtenden unabhängigen Verwaltungssenate aus Berufsstellungen beim Bund entnommen werden soll. Dieses rechtspolitische Interesse des Verfassungsgesetzgebers wurde im Verfassungsausschuß des Nationalrates dahingehend verdeutlicht, daß die Mitgliedschaft in den Verwaltungssenaten möglichst allen juristischen Berufsgruppen, insbesondere auch Richtern und Hochschullehrern, offenstehen soll.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll eine verfassungskonforme Regelung geschaffen werden, die auch die rechtspolitischen Ziele des Verfassungsgesetzgebers umsetzt.

Da die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate gemäß Art. 129b Abs. 1 und 6 B-VG in einem Dienstverhältnis zum Land stehen müssen, kommt eine "Dienstzuteilung" von Bundesbediensteten zu den unabhängigen Verwaltungssenaten nicht in Betracht. Um den Zugang von in einem definitiven Dienstverhältnis stehenden Bundesbeamten zu den unabhängigen Verwaltungssenaten nicht zu erschweren, bleibt für solche Bundesbeamte, die für einen befristeten Zeitraum zu Mitgliedern von unabhängigen Verwaltungssenaten ernannt werden, nur die Möglichkeit einer Karenzierung kraft Gesetzes unter Anrechnung der Zeit der Karenzierung für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen.

Allfällige Mehrkosten für die Pensionslasten von zum Zweck der Mitgliedschaft in unabhängigen Verwaltungssenaten karenzierten Bundesbeamten sollen durch die geringeren Kosten für Ersatzkräfte und durch den Entfall der Pensionslasten für Bundesbeamte, die aus Anlaß der unbefristeten Ernennung zum Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates ausscheiden, ausgeglichen werden.

- 3 -

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich hinsichtlich

1. der Art. I bis IV aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG und
2. des Art. V aus Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

EG-Normen werden durch die diese Regelungen nicht berührt.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 3 (§ 20 Abs. 1 Z 6 und § 75 Abs. 6 BDG 1979):

Da die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben aus zwei nebeneinander bestehenden Dienstverhältnissen zum Bund und zum Land, die die volle Normalarbeitskraft erfordern, nicht möglich ist, muß für den Fall, daß ein Bundesbeamter zum Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates bestellt wird, im Dienstrecht Vorsorge getroffen werden. Der Entwurf sieht daher im § 20 Abs. 1 Z 6 BDG 1979 für den Fall, daß mit einem Bundesbeamten ein unbefristetes Dienstverhältnis zum Land als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird, kraft Gesetzes das Ende des Dienstverhältnisses als Bundesbeamter vor.

Im Fall der Begründung eines befristeten Dienstverhältnisses zum Land als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates ist im § 75 Abs. 6 BDG 1979 für das Beamtendienstverhältnis zum Bund eine Karenzierung kraft Gesetzes für die Dauer der Mitgliedschaft zum unabhängigen Verwaltungssenat vorgesehen.

Zu Art. I Z 2 (§ 75 Abs. 4 BDG 1979):

Gemäß § 75 Abs. 4 BDG 1979 bedarf die Gewährung eines Karenzurlaubes, der nicht für die Vorrückung in höhere Bezüge und auch nicht für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet wird, nur dann der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen, wenn er länger als fünf Jahre dauern soll oder gemeinsam mit früheren in einem Bundesdienstverhältnis zurückgelegten Karenzurlauben eine Gesamtdauer von fünf Jahren übersteigt. Karenzurlaube nach § 75 Abs. 5 BDG 1979 (das sind Karenzurlaube zur

2/ME

Stand 2.11.1990E n t w u r f

Bundesgesetz vom 1990,
mit dem das Richterdienstgesetz geändert wird

1/B

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr.
455/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9a Abs. 8 wird das Klammerzitat "(§ 68a
Z 1)" durch das Klammerzitat "(§ 68a Abs. 1 Z 1)" ersetzt.

2. § 26 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Zum Richter kann nur ernannt werden, wer die für den richterlichen Vorbereitungsdienst vorgesehenen Aufnahmeerfordernisse erfüllt, die Richteramtsprüfung bestanden und eine insgesamt vierjährige Rechtspraxis, davon zumindest zwei Jahre im richterlichen Vorbereitungsdienst, zurückgelegt hat. Die restliche Zeit kann in jeder der im § 15 genannten Verwendungen zurückgelegt worden sein. Bei der Berechnung der Dauer der außerhalb des Ausbildungsdienstes zurückgelegten Rechtspraxiszeiten ist § 13 sinngemäß anzuwenden."

4149e

- 2 -

3. Im § 82 Abs. 1 wird das Wort "Beschlusses" durch das Wort "Erkenntnisses" ersetzt.

4. Die §§ 89 und 90 haben zu lauten:

"Entlassung wegen der Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses

§ 89. Der Richter ist vom Dienstgericht aus dem Dienstverhältnis zu entlassen, wenn er ein privatrechtliches Dienstverhältnis eingeht, bei dem ein Beschäftigungsmaß im Umfang der Hälfte oder mehr als der Hälfte einer Vollbeschäftigung vereinbart ist oder als vereinbart gilt, und er der Aufforderung nach § 91 Abs. 2 nicht nachkommt.

Zuständigkeit des Dienstgerichtes

§ 90. Als Dienstgericht sind - vorbehaltlich des § 82 Abs. 3 - zuständig:

1. das Oberlandesgericht hinsichtlich der im Sprengel dieses Gerichtshofes ernannten Richter mit Ausnahme der Vizepräsidenten und der Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz sowie der beim Oberlandesgericht ernannten Richter;
2. der Oberste Gerichtshof hinsichtlich aller übrigen Richter und als Rechtsmittelgericht hinsichtlich der unter 1. genannten Richter."

4149e

- 3 -

5. § 91 wird wie folgt geändert:

a) die Überschrift hat zu lauten:

"Aufforderung an den Richter"

b) Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Wenn der Richter ein privatrechtliches Dienstverhältnis eingeht, bei dem ein Beschäftigungsausmaß im Umfang der Hälfte oder mehr als der Hälfte einer Vollbeschäftigung vereinbart ist oder als vereinbart gilt, so ist er schriftlich aufzufordern, binnen einem Monat nach Zustellung der Aufforderung seinen Austritt zum frühestmöglichen Termin zu erklären. Eine auf Grund dieser Aufforderung abgegebene Austrittserklärung ist nicht widerrufbar."

c) Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung "(3)".

6. § 92 hat zu lauten:

"Nichtbefolgung der Aufforderung"

§ 92. Kommt der Richter einer an ihn nach § 91 Abs. 1 oder 2 gerichteten Aufforderung nicht nach, so hat die Stelle, die die Aufforderung erlassen hat, die Entscheidung des Dienstgerichtes zu beantragen."

4149e

7. § 93 hat zu lauten:

"Besetzung des Dienstgerichtes und Verfahren

§ 93. (1) Auf die Besetzung des Dienstgerichtes und das Verfahren vor dem Dienstgericht sind die §§ 112 bis 120, 123 bis 136, 137 Abs. 3, 138 bis 140, 142, 143, 146 Abs. 2, 157 und 161 bis 165 sinngemäß anzuwenden.

(2) Gegen ein Erkenntnis des Oberlandesgerichtes als Dienstgericht (§ 82 Abs. 1 Z 1 und 2 und § 92) können der betroffene Richter und die Oberstaatsanwaltschaft Berufung an den Obersten Gerichtshof als Dienstgericht erheben."

8. § 95 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Das Dienstgericht kann nach Anhörung der Oberstaatsanwaltschaft (der Generalprokuratur) ohne mündliche Verhandlung die Enthebung des Richters vom Dienst verfügen, wenn dies mit Rücksicht auf die Art seiner körperlichen oder geistigen Eigenschaften oder Gebrechen erforderlich ist."

9. Im § 96 wird die Wortfolge "des Oberstaatsanwaltes (Generalprokurators)" durch die Wortfolge "der Oberstaatsanwaltschaft (der Generalprokuratur)" ersetzt.

10. Im § 98 wird die Wortfolge "der Oberstaatsanwalt" durch die Wortfolge "die Oberstaatsanwaltschaft" ersetzt.

4149e

- 5 -

11. § 100 hat zu lauten:

"Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 100. (1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst durch

1. Austritt,
2. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
3. Rechtskraft eines auf Entlassung lautenden Disziplinar- oder Dienstgerichtserkenntnisses,
4. Amtsverlust gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches,
5. Begründung eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses.

(2) Den Austritt aus dem Dienstverhältnis kann der Richter nur schriftlich erklären. Die Erklärung wird - frühestens - mit Ablauf des auf die Einbringung nächstfolgenden Kalendermonates, ansonsten mit Ablauf des in der Erklärung angegebenen Kalendermonates wirksam.

(3) Die Austrittserklärung kann vom Richter bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamkeitsbeginn widerrufen werden. Der Widerruf ist nicht mehr zulässig, wenn die Planstelle des Richters bereits im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zur Besetzung ausgeschrieben worden ist.

(4) Die Bestimmungen über den Austritt sind auf Richter des Ruhestandes sinngemäß anzuwenden. Ansonsten wird das Dienstverhältnis eines Richters des Ruhestandes nur aufgelöst durch die Rechtskraft der

1. Disziplinarstrafe nach § 159 lit. c,
2. Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. Das Dienstverhältnis wird jedoch nicht aufgelöst, wenn diese Rechtsfolge der Verurteilung bedingt nachgesehen wird, es sei denn, daß die Nachsicht widerrufen wird.

neu

alt

Art. I Z 2:

§ 26.(1) Zum Richter kann nur ernannt werden, wer die für den richterlichen Vorbereitungsdienst vorgesehenen Aufnahmeerfordernisse erfüllt, die Richteramtsprüfung bestanden und eine insgesamt vierjährige Rechtspraxis, davon zumindest zwei Jahre im richterlichen Vorbereitungsdienst, zurückgelegt hat. Die restliche Zeit kann in jeder der in § 15 genannten Verwendungen zurückgelegt worden sein. Bei der Berechnung der Dauer der außerhalb des Ausbildungsdienstes zurückgelegten Rechtspraxiszeiten ist § 13 sinngemäß anzuwenden.

Art. I Z 3:

§ 82.(1) Der Richter ist auf Grund eines Erkenntnisses des Dienstgerichtes auf eine andere Planstelle derselben Gehaltsgruppe zu versetzen, wenn

DokNr 4178e/RR

§ 26.(1) Zum Richter kann nur ernannt werden, wer die für den richterlichen Vorbereitungsdienst vorgesehenen Aufnahmeerfordernisse erfüllt, die Richteramtsprüfung bestanden und eine insgesamt vierjährige Rechtspraxis im richterlichen Vorbereitungsdienst oder in einer der im § 15 genannten Verwendungen zurückgelegt hat. Bei der Berechnung der Dauer der Rechtspraxis in einer der im § 15 genannten Verwendungen ist § 13 sinngemäß anzuwenden.

§ 82.(1) Der Richter ist auf Grund eines Beschlusses des Dienstgerichtes auf eine andere Planstelle derselben Gehaltsgruppe zu versetzen, wenn

DokNr 4179e/RR

- 2 -

neu

alt

Art. I Z 4:

Zuständigkeit
des Dienstgerichtes

§ 90. Als Dienstgericht sind - vorbehaltlich des § 82 Abs. 3 - zuständig:

1. das Oberlandesgericht hinsichtlich der im Sprengel dieses Gerichtshofes ernannten Richter mit Ausnahme der Vizepräsidenten und der Präsidenten der Gerichtshöfe Erste Instanz sowie der beim Oberlandesgericht ernannten Richter;
2. der Oberste Gerichtshof hinsichtlich aller übrigen Richter und als Rechtsmittelgericht hinsichtlich der unter 1. genannten Richter.

DokNr 4178e/RR

Zuständigkeit zur Beschlußfassung über die unfreiwillige Versetzung des Richters auf eine andere Planstelle und über die unfreiwillige Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand

§ 90. Die Beschlußfassung über die unfreiwillige Versetzung des Richters auf eine andere Planstelle und über die unfreiwillige Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand sowie die Verfügung, Aufhebung oder Ablehnung der Enthebung nach §§ 95, 96 und 97 obliegt als Dienstgericht

1. dem Oberlandesgericht hinsichtlich der im Sprengel dieses Gerichtshofes ernannten Richter mit Ausnahme der Vizepräsidenten und der Präsidenten der Gerichtshöfe Erste Instanz sowie der beim Oberlandesgericht ernannten Richter;
2. dem Obersten Gerichtshof hinsichtlich aller übrigen Richter

DokNr 4179e/RR

neu

alt

ter.

Art. I Z 5:

Aufforderung an den Richter

§ 91.

(2) Wenn der Richter ein privatrechtliches Dienstverhältnis eingeht, bei dem ein Beschäftigungsausmaß im Umfang der Hälfte oder mehr als der Hälfte einer Vollbeschäftigung vereinbart ist oder als vereinbart gilt, so ist er schriftlich aufzufordern, binnen einem Monat nach Zustellung der Aufforderung seinen Austritt zum frühestmöglichen Termin zu erklären. Eine auf Grund dieser Aufforderung abgegebene Austrittserklärung ist nicht widerrufbar.

(3) [wie der bisherige Abs. 2]

Art. I Z 6:

Nichtbefolgung der Aufforderung

§ 92. Kommt der Rich-

Verfahren bei der unfreiwilligen Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand

§ 91.

(2) Die Aufforderung hat der Präsident des Oberlandesgerichtes (Präsident des Obersten Gerichtshofes) hinsichtlich der ihm unterstellten Richter, bezüglich der übrigen Richter der Bundesminister für Justiz zu erlassen.

Unterlassung des Ansuchens um Versetzung in den Ruhestand

§ 92. Hat der Richter

- 4 -

neu

ter einer an ihn nach § 91 Abs. 1 oder 2 gerichteten Aufforderung nicht nach, so hat die Stelle, die die Aufforderung erlassen hat, die Entscheidung des Dienstgerichtes zu beantragen.

Art. I Z 7:

Besetzung des Dienstgerichtes
und Verfahren

§ 93. (1) Auf die Besetzung des Dienstgerichtes und das Verfahren vor dem Dienstgericht sind die §§ 112 bis 120, 123 bis 136, 137 Abs. 3, 138 bis 140, 142, 143, 146 Abs. 2, 157 und 161 bis 165 sinngemäß anzuwenden.

DokNr 4178e/RR

alt

innen einem Monat nach Zustellung der Aufforderung um Versetzung in den Ruhestand nicht angesucht, so hat die Stelle, die die Aufforderung erlassen hat, die Beschlußfassung des Dienstgerichtes zu veranlassen.

Besetzung des Dienstgerichtes
und Verfahren vor dem Dienst
gericht. Rechtsmittel

§ 93. (1) Auf die Besetzung des Dienstgerichtes und das Verfahren vor dem Dienstgericht bei der unfreiwilligen Versetzung des Richters auf eine andere Planstelle und bei der unfreiwilligen Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand sowie der Verfügung, Aufhebung oder Ablehnung der Enthebung nach §§ 95, 96 und 98 sind die Vorschriften des 2. Teiles dieses Bundesgesetzes sinngemäß anzuwenden, ausgenommen die Vorschriften der §§ 137 Abs. 2 und 150 bis 156.

DokNr 4179e/RR

neu

(2) Gegen ein Erkenntnis des Oberlandesgerichtes als Dienstgericht (§ 82 Abs. 1 Z 1 und 2 und § 92) können der betroffene Richter und die Oberstaatsanwalt Berufung an den Obersten Gerichtshof als Dienstgericht erheben.

Art. I Z 8:

§ 95.(1) Das Dienstgericht kann nach Anhörung der Oberstaatsanwaltschaft (der Generalprokuratur) ohne mündliche Verhandlung die Enthebung des Richters vom Dienst verfügen, wenn dies mit Rücksicht auf die Art seiner körperlichen oder geistigen Eigenschaften oder Gebrechen erforderlich ist.

DokNr 4178e/RR

alt

(2) Gegen den auf Versetzung auf eine andere Planstelle oder in den Ruhestand lautenden Beschluß des Oberlandesgerichtes als Dienstgericht können der betroffene Richter und der Oberstaatsanwalt, gegen den auf Ablehnung der Versetzung auf eine andere Planstelle oder in den Ruhestand lautenden Beschluß der Oberstaatsanwalt Beschwerde an den Obersten Gerichtshof als Dienstgericht erheben.

§ 95. (1) Das Oberlandesgericht (Oberster Gerichtshof) als Dienstgericht kann sowohl vor als auch nach Einleitung des Verfahrens gemäß § 90 ff. nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes (Generalprokurators) ohne mündliche Verhandlung die Enthebung des Richters vom Dienst verfügen, wenn dies mit Rücksicht auf die Art seiner

DokNr 4179e/RR

- 7 -

neu

hat, die Oberstaatsanwaltschaft Beschwerde an den Obersten Gerichtshof als Dienstgericht erheben.

Art. I Z 11:

Auflösung des
Dienstverhältnisses

§ 100. (1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst durch

1. Austritt,
2. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
3. Rechtskraft eines auf Entlassung lautenden Disziplinar- oder Dienstgerichtserkenntnisses,
4. Amtsverlust gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches,
5. Begründung eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses.

DokNr 4178e/RR

alt

hat, der Oberstaatsanwalt Beschwerde an den Obersten Gerichtshof als Dienstgericht erheben.

Auflösung des Dienstver-
hältnisses

§ 100. (1) Der Richter ist berechtigt, seinen Austritt aus dem Dienstverhältnis zu erklären. Dieser Erklärung ist schriftlich im Dienstweg einzubringen.

DokNr 4179e/RR

neu

alt

(2) Den Austritt aus dem Dienstverhältnis kann der Richter nur schriftlich erklärte Erklärung wird -
 frtens - mit Ablauf des auf die Einbringung nächstfolgenden Kalendermonates, ansonsten mit Ablauf des in der Erklärung angegebenen Kalendermonates wirksam.

(3) Die Austrittserklärung kann vom Richter bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamkeitsbeginn widerrufen werden. Der Widerruf ist nicht mehr zulässig, wenn die Planstelle des Richters bereits im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zur Besetzung ausgeschrieben worden ist.

(4) Die Bestimmungen über den Austritt sind auf Richter des Ruhestandes sinngemäß anzuwenden. Ansonsten wird das Dienstverhältnis eines Richters des Ruhestandes nur aufgelöst durch die Rechtskraft der
 1. Disziplinarstrafe nach § 159
 lit. c,

(2) Die Austrittserklärung bedarf der behördlichen Genehmigung. Sie gilt als genehmigt, wenn die Genehmigung nicht binnen vier Wochen verweigert wird. Die Genehmigung der Austrittserklärung kann an die Bedingung der ordnungsmäßigen Amtsübergabe geknüpft werden.

(3) Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn gegen den Richter ein Disziplinarverfahren anhängig ist oder er Geldverbindlichkeiten aus dem Dienstverhältnis zu erfüllen hat.

(4) Auch der Richter des Ruhestandes kann freiwillig aus diesem Verhältnis austreten.

E r l ä u t e r u n g e n :

A l l g e m e i n e r T e i l

Im Zusammenhang mit der Errichtung der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern sind die Fragen aktualisiert worden, ob ein Berufsrichter neben seinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Richter noch ein weiteres Dienstverhältnis eingehen und dieses neben seinem Richteramt ausüben kann und ob einem Richter ein Anspruch auf Karenzurlaub zur Ausübung eines weiteren Dienstverhältnisses zustehen soll.

Bereits im Rahmen der RDG-Novelle BGBl. Nr. 259/1990 wurde gegenüber der früheren Rechtslage verdeutlicht (vgl die Erläuterungen 1209 BlgNR XVII. GP), daß Richter Nebenbeschäftigungen nur in zeitlich begrenztem Umfang ausüben dürfen. Dabei wurde ein äußerster zeitlicher Rahmen für eine Inanspruchnahme in einem weiteren Dienstverhältnis, das Grundlage der Nebenbeschäftigung bildet, nicht gezogen. Eine solche absolute Obergrenze ist unbestreitbar dann erreicht, wenn nach den Bedingungen des weiteren Dienstverhältnisses von vornherein feststeht, daß die zeitliche Inanspruchnahme mit der Ausübung des Richteramtes keinesfalls in Einklang zu bringen ist. Solche Fälle können - wie im folgenden noch näher ausgeführt wird - auf der Grundlage der bestehenden Rechtslage nicht in einer den besonderen Bedürfnissen für das Richteramt entsprechenden Weise gelöst werden.

Im vorliegenden Entwurf wird die erwähnte absolute Grenze bei einem Dienstverhältnis gezogen, das ein Beschäftigungsausmaß im Umfang der Hälfte einer Vollbeschäftigung voraussetzt. Für einen Richter, der ein der-

3924e

artiges Dienstverhältnis eingehen will, soll Klarheit geschaffen werden, daß er sein Richterdienstverhältnis nicht länger beibehalten kann. Zieht er nicht aus eigenem diese Schlußfolgerung, wird ihn die Dienstbehörde (in der Regel der Präsident des Oberlandesgerichtes bzw. der Präsident des Obersten Gerichtshofes) aufzufordern haben, seinen Austritt aus dem Richterdienstverhältnis zu erklären. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, wird ihn das Dienstgericht mit einem förmlichen Erkenntnis seines Amtes zu entsetzen haben (vgl Art. 88 Abs. 2 B-VG).

Einen Sonderfall stellt die Ernennung in ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis dar. Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse bestehen grundsätzlich in einer Vollbeschäftigung. In diesem Bereich gilt bereits jetzt der ungeschriebene, aus Art. 21 Abs. 3 und 4 B-VG ableitbare Grundsatz, daß mit der Ernennung in ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis das bisherige Dienstverhältnis endet. Dieser Grundsatz muß im Bereich der Gerichtsbarkeit jedenfalls beibehalten und soll im Richterdienstgesetz ausdrücklich festgeschrieben werden. Die Beendigung des Richterdienstverhältnisses durch den Hoheitsakt einer Ernennung in ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bedarf dem bisherigen Verfassungsverständnis folgend keiner Amtenhebung durch ein förmliches richterliches Erkenntnis.

Dem Einwand, ob einem Richter zur Ausübung eines weiteren Dienstverhältnisses nicht ein Anspruch auf Karenzurlaub eingeräumt werden könnte, kommt aus folgenden Überlegungen keine Berechtigung zu: Jede Karenzierung eines Richters erfordert, daß entweder die Geschäfte dieses Richters auf andere Richter aufgeteilt werden müssen (und diese damit zusätzlich belastet werden) oder daß eine richterliche Ersatzplanstelle mit einem zusätzlichen Richter besetzt wird. Eine Vorgangsweise im Sinne der ersten Variante verbietet sich jedenfalls dann, wenn

- 3 -

eine mehrjährige Zusatzbelastung anderer Richter zugrunde liegt. Die richterlichen Ersatzplanstellen andererseits sind in ihrer Zahl nach knapp bemessen und reichen gegenwärtig gerade aus, um die bisher üblichen Ersatzfälle (einjähriger Karenzurlaub nach dem MSchG und Außerdienststellungen von Politikern), nicht aber die sich auf Grund des nunmehr zweijährigen Karenzurlaubes nach dem MSchG und nach dem Elternkarenzurlaubsgesetz abzeichnenden Ersatzfälle abzudecken. Sie werden zwar im Hinblick auf den in den genannten Gesetzen erweiterten Karenzurlaubsanspruches zu vermehren sein, einer darüber hinausgehenden Aufstockung werden jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen, insbesondere wegen des Grundsatzes der Unversetzbarkeit der Richter, Grenzen gesetzt sein. Die Bewirtschaftung richterlicher Ersatzplanstellen unterliegt den Geboten der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, die nur im Falle ausreichender Fluktuation bei den betroffenen Gerichten - tatsächlich ist eine solche im erforderlichen Ausmaß nur bei den Gerichtshöfen erster Instanz und in deren Sprengeln gegeben - durchsetzbar erscheinen. Die übrigen Bereiche (Oberlandesgerichte, Oberster Gerichtshof) kommen danach von vornherein nicht für den Einsatz richterlicher Ersatzplanstellen in Frage. Aus diesen Überlegungen können daher im Bereich der Richter Karenzurlaube zum Zweck der Nebenbeschäftigung in anderen Dienstverhältnissen nicht gewährt werden.

Die in diesem Zusammenhang für das BDG in Aussicht genommene Konstruktion ist in der ordentlichen Gerichtsbarkeit keinesfalls anwendbar. Im Bereich des BDG ist künftig vorgesehen, daß ein befristet zum Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates ernannter Bundesbeamter von Gesetzes wegen karenziert ist. Im Bereich des BDG ist dies insbesondere deswegen möglich, weil für jeden karenzierten Beamten ein Vertragsbediensteter aufgenommen werden kann, der den karenzierten Beamten grundsätzlich im

3924e

vollen Umfang vertreten kann. Für einen karenzierten Richter hingegen kann nur ein Richteramtsanwärter aufgenommen werden, der über kein iudicium verfügt und daher den karenzierten Richter nicht vertreten kann. Die damit zusammenhängende Problematik der sogenannten richterlichen Ersatzplanstellen wurde bereits dargestellt. Im Ergebnis würde daher diese Konstruktion bedeuten, daß es ein anderer Rechtsträger in Händen hätte, eine Karenzierung eines Richters herbeizuführen, ohne daß der Bund als für die Gerichtsbarkeit zuständiger Rechtsträger eine Steuerungsmöglichkeit hätte und ohne daß er auf zureichende und verfassungsrechtlich einwandfreie Ersatzmöglichkeiten zurückgreifen könnte.

Aus all diesen Überlegungen muß sich daher ein Richter, der ein anderes Dienstverhältnis anstrebt, von vornherein entscheiden, welche berufliche Laufbahn er vorzieht.

Darüberhinaus wird im vorliegenden Entwurf eine Änderung des § 26 Abs. 1 RDG vorgeschlagen, die eine Abstimmung der für die Ernennung zum Richter vorausgesetzten praktischen Verwendungszeiten auf die Ernennungserfordernisse in der Notariatsordnung und die Eintragungsvoraussetzungen in der Rechtsanwaltsordnung zum Ziele hat.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 ("Justizpflege") und Z 16 B-VG ("Dienstrecht der Bundesbediensteten"). Mit dem Gesetzesvorhaben sind keine zusätzlichen Kosten verbunden.

B e s o n d e r e r T e i l

Zu Z 1 (§ 9 a):

Durch Art. II Z 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 330/1990 hat der § 68a Absatzbezeichnungen erhalten, sodaß die Zitierung dieser Bestimmung im § 9a Abs. 8 entsprechend anzupassen ist.

Zu Z 2 (§ 26 Abs. 1):

Seit dem am 1. Jänner 1988 in Kraft getretenen Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, BGBl. Nr. 523/1987, sind die Rechtsanwalts-, die Notariats- und die Richteramtsprüfung nach Maßgabe der Ablegung der vorgesehenen Ergänzungsprüfungen wechselseitig anrechenbar. Neben der Gleichwertigkeit dieser Berufsprüfungen besteht auch Übereinstimmung darin, daß für den Beruf des Rechtsanwalts, Notars und Richters eine neunmonatige Gerichtspraxis Eintragungs- bzw. Ernennungsvoraussetzung ist.

Erhebliche Unterschiede bestehen jedoch in den für die genannten Berufe vorausgesetzten praktischen Verwendungszeiten. Während für die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste und für die Ernennung zum Notar grundsätzlich jeweils eine siebenjährige praktische Verwendung vorausgesetzt wird, genügt für die Ernennung zum Richter eine vierjährige Rechtspraxis. Der vorliegende Entwurf zielt nicht darauf ab, das unterschiedliche Ausmaß der erforderlichen Rechtspraxis zu vereinheitlichen, da für diese unterschiedlichen Regelungen sachliche Gründe ins Treffen geführt werden können. Sachlich begründbar ist ferner, daß für den Beruf des Rechtsanwalts und Notars berufsspezifische Ausbildungszeiten, die durch keine andere Ausbildung ersetzt werden können, verlangt werden. Die berufsspezifische Ausbildung beim Rechtsanwalt hat mindestens fünf Jahre (bzw. für Rechtsanwaltsanwärter mit dem akademischen Grad eines Doktors der Rechtswissenschaften mindestens vier Jahre) zu dauern. Für die berufsspezifische Ausbildung eines Notars sind drei Jahre (in Ausnahmefällen zwei Jahre) nach der abgelegten Berufsprüfung vorgesehen. Demgegenüber fehlt für Richter eine - über die neunmonatige Gerichtspraxis hinausgehende - obligatorische berufsspezifische Ausbildung. So erfüllt jeder geprüfte Rechtsanwaltsanwärter, der die erforderliche Ergänzungsprüfung

abgelegt hat, die zeitlichen Voraussetzungen für das Richteramt, selbst wenn er bei Gericht nur neun Monate als Rechtspraktikant tätig gewesen ist. Zwar sind für einen Prüfungswerber, der die Notariats- oder die Rechtsanwaltsprüfung bestanden hat und die Richteramtsprüfung ablegen will, Bestimmungen der Gerichtsverfassung und der Geschäftsordnung, das Dienstrecht der Richter sowie die Verfahrensleitung und Verhandlungsführung durch den Richter Prüfungsgegenstände, doch können durch den Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse die in diesem Zusammenhang auch notwendigen praktischen Erfahrungen nicht ersetzt werden. Mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 26 Abs. 1 RDG wird erreicht, daß der Ernennung zum Richter eine zumindest zweijährige berufsspezifische Ausbildung im richterlichen Vorbereitungsdienst voranzugehen hat. Bei der Dauer dieser obligatorischen Ausbildung als Richteramtswärter wird darauf Bedacht genommen, daß sie im Verhältnis zu den berufsspezifischen Ausbildungszeiten der Rechtsanwälte und Notare sowie der für diese Berufe erforderlichen praktischen Verwendungen insgesamt steht.

Zu Z 3 (§ 82 Abs. 1):

Aus gegebenem Anlaß soll die Textierung des § 82 Abs. 1 RDG an Art. 88 Abs. 2 B-VG angepaßt werden. Nach dieser Bestimmung der Bundesverfassung dürfen Richter nur auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses wider ihren Willen auf eine andere Stelle versetzt werden. Der Ausdruck "Erkenntnis" wird bereits jetzt im disziplinarrechtlichen Teil verwendet und soll daher auch im Dienstgerichtsverfahren herangezogen werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht beabsichtigt.

- 7 -

Zu Z 4 (§§ 89 und 90):

Zu § 89 wird auf den Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen. Ergänzend wird hinzugefügt, daß der Umkehrschluß, eine Nebenbeschäftigung wäre bis zum Umfang der Hälfte einer Vollbeschäftigung grundsätzlich möglich, unzulässig ist. Im Einzelfall wird die Dienstbehörde zu prüfen haben, ob das Ausmaß einer Nebenbeschäftigung eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Ausübung des Richteramtes besorgen läßt, wobei im Interesse einer funktionierenden Gerichtsbarkeit ein strenger - und gegenüber der bisherigen Praxis keinesfalls milderer - Maßstab anzulegen sein wird. Wie bereits in den Erläuterungen zur Neufassung des § 63 RDG im Rahmen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 259/1990 ausgeführt worden ist (1209 BlgNR XVII. GP), sollte eine Nebenbeschäftigung im Ausmaß von acht Wochenstunden schon eher an der Obergrenze einer zulässigen Nebenbeschäftigung gelegen angesehen werden.

Der § 90 ist wegen der im § 89 vorgesehenen Erweiterung der Zuständigkeit des Dienstgerichtes anzupassen. Bei dieser Gelegenheit soll der bisherige Text gestrafft werden, ohne daß damit eine - über die Anpassung an § 89 hinausgehende - inhaltliche Änderung beabsichtigt ist. Die Straffung des Textes ist deswegen möglich, weil ohnehin die sachliche Zuständigkeit des Dienstgerichtes bei den in Betracht kommenden Bestimmungen geregelt ist (vgl §§ 82, 89, 91, 92, 95 und 96).

Zu Z 5 (§ 91):

Die Erweiterung der Zuständigkeit des Dienstgerichtes nach § 89 macht auch eine Änderung der Überschrift zu § 91 erforderlich. Ebenso wie bei der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand soll der Richter nach dem Eingehen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses, bei dem ein Beschäftigungsausmaß im Umfang der Hälfte oder mehr als der Hälfte einer Vollbeschäftigung vereinbart ist

oder als vereinbart gilt, durch die Dienstbehörde aufgefordert werden, die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen, nämlich zum frühestmöglichen Termin seinen Austritt aus dem Dienstverhältnis zu erklären. Der frühestmögliche Termin für die Austrittserklärung ergibt sich aus § 100 Abs. 2. Die auf Grund der Aufforderung ergangene Austrittserklärung ist - abweichend vom § 100 Abs. 3 - nicht widerrufbar.

Zu Z 6 (§ 92):

Der § 92 ist wegen der Erweiterung des § 91 allgemeiner zu fassen und nicht nur auf das unterlassene Ansuchen um Versetzung in den Ruhestand, sondern grundsätzlich auf die Nichtbefolgung der Aufforderung nach § 91 Abs. 1 und 2 abzustellen.

Zu Z 7 (§ 93):

Die Erweiterung der Zuständigkeit des Dienstgerichtes erfordert auch eine Änderung des § 93. Die Änderung bietet Gelegenheit, diese Bestimmung als solche allgemeiner, die Verweisung auf den 2. Teil dieses Bundesgesetzes (= disziplinarrechtlicher Teil) hingegen durch die genaue Anführung der sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen präziser zu fassen.

Abs. 2 stellt auf die Änderung des § 82 Abs. 1 ab. Das Rechtsmittel gegen ein Erkenntnis des Dienstgerichtes wird - wie im disziplinarrechtlichen Teil - als Berufung bezeichnet. Ferner wird eine Anpassung an das Staatsanwaltschaftsgesetz aus dem Jahre 1986 (die Rechtsmittelbefugnis steht der Oberstaatsanwaltschaft als Behörde und nicht nur dem Behördenleiter zu) vorgenommen. Am Rande sei in diesem Zusammenhang angemerkt, daß derartige Anpassungen bei geeigneter Gelegenheit auch im disziplinarrechtlichen Teil des RDG vorzunehmen sein werden.

- 9 -

Zu Z 8 (§ 95):

Die Erweiterung des § 90 RDG erfordert auch eine Anpassung des § 95. Bei dieser Gelegenheit soll der Text des § 95 gestrafft werden, ohne daß damit eine - über die Anpassung an § 90 hinausgehende - inhaltliche Änderung beabsichtigt ist.

Zu Z 9 und 10 (§ 96 und § 98):

Auf die Erläuterungen zu § 93 Abs. 2 betreffend die Anpassung an das Staatsanwaltschaftsgesetz wird verwiesen.

Zu Z 11 (§ 100):

Die gegenständliche Neuregelung ist auch Anlaß, den mit "Auflösung des Dienstverhältnisses" überschriebenen § 100, der bisher als einzigen Auflösungsgrund den Austritt anführt, neu zu gestalten. Der vorgesehene Katalog von Auflösungsgründen beinhaltet sowohl aus bereits bestehenden Bestimmungen hervorgehende Auflösungsgründe als auch den neu festgelegten Auflösungsgrund eines auf Entlassung lautenden dienstgerichtlichen Erkenntnisses. Dazu sowie zum Auflösungsgrund der Begründung eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil verwiesen.

Der Auflösungsgrund der Rechtskraft der Disziplinarstrafe der Dienstentlassung hat sich bisher nur aus § 109 ergeben. Die Rechtsfolge des Amtsverlustes nach § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches war im Richterdienstgesetz bisher nicht erwähnt. Ebenso konnte der Auflösungsgrund des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft nur aus § 26 in Verbindung mit § 2 geschlossen werden.

Der Abs. 2 bringt eine Vereinfachung der Austrittsmodalitäten. Die bisher vorgesehene behördliche Genehmigung einer Austrittserklärung kann als entbehrlich entfallen. Dafür empfiehlt es sich, Austrittstermine

- 10 -

gesetzlich festzulegen. Bisher konnte ein Richter ungeachtet dessen, daß er den Monatsbezug bereits am Monatsersten für den ganzen Kalendermonat erhalten hat, auch während des betreffenden Kalendermonates austreten, ohne daß er zur Rückzahlung des aliquoten Bezuges verhalten werden konnte.

Der allfällige Widerruf einer Austrittserklärung war bisher gesetzlich nicht geregelt, wurde jedoch von der Judikatur als zulässig erachtet (VfGH Slg. Nr. 6323). Im Abs. 3 wird festgelegt, daß ein Widerruf nicht mehr zulässig ist, wenn die Planstelle des Richters bereits im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zur Besetzung ausgeschrieben worden ist.

Die Neufassung der Bestimmungen über die Auflösung des Dienstverhältnisses erfordert auch eine entsprechende Anpassung des Abs. 4 hinsichtlich der Richter des Ruhestandes.

Der Abs. 5 entspricht im Grundsatz dem bisherigen Abs. 5. Klargestellt wird, daß Ansprüche des aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Richters, die sich auf die Zeit vor der Auflösung des Dienstverhältnisses beziehen, unberührt bleiben.

3924e